

13. VII. 1919

184

Das Ende der Offizierssterne.

Eine Verfügung des Landesbefehlshabers.

Wie wir erfahren, hat der provisorische Landesbefehlshaber Oberst Haas folgenden Befehl erlassen:

„Seitens vieler Offiziere, Führer und Gleichgeschickter wird der Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen, Abt. V, Z. 1789, vom 1. April 1919 (Bestimmungen über Rangabzeichen, Beflebung und Waffentragen bei der deutschösterreichischen Wehrmacht), für dessen Durchführung der 1. Mai 1919 als Stichtag festgesetzt wurde, noch immer nicht befolgt.“

Dem oben erwähnten Erlaß wird Geltung verschafft.

Hierzu dienen für die Garnison Wien folgende einheitliche Richtlinien:

Die im Bereich der Kreise mit der Ueberwachung beauftragten Patrouillen (zwei bis drei Mann unter der Führung ruhiger, ernster und besonnener Leute) sind mit vom Kreisunterbefehlshaber ausgesetzten

Legationen zu versehen, aus denen eindentig hervorgeht, daß sie die Durchführung des betreffenden Erlasses zu überwachen haben.

Diese Patrouillen haben in den ihnen zugewiesenen Rayonen die Straßen zu begehen und Personen, die in ihrer Abmünderung gegen den erwähnten Erlaß verstoßen, unter Vorweis der Legation anzuhalten.

Bis 20. Juni 1919 sind die Angehaltenen ihrerseits zur Legitimierung zu verhalten und zur Einhaltung der bezüglich der Abmünderung geltenden Befehle aufzufordern. Hierbei ist bis zu diesem Tage (20. Juni) davon Abstand zu nehmen, an Ort und Stelle Verordnungen zu fordern oder durchzuführen.

Nach dem 20. Juni sind die Patrouillen berechtigt, auf sofortige Ablegung unredlichmässiger Abzeichen zu bestehen. Hierbei sind Ansehen und Gewalt-

tätigkeit zu vermeiden. (Ein mit Distinktionssternen Betroffener wäre zum Beispiel aufzufordern, der Patrouille in einen Hauseingang zu folgen, um dort die Sterne abzulegen. Sollte sich der Träger derartiger Abzeichen weigern, die Sterne selbst abzulegen, so ist er als Polizeiwachstreife zu bringen, dort seine Personalpapiere festzustellen und ihm diese Abzeichen von der Patrouille selbst abzunehmen. Hierbei soll jede körperliche Verletzung vermeiden, der Träger zum Ablegen der Kleidungsstücke zu verhalten und an dem ausgezogenen Kleidungsstück die Abtrennung vollzogen werden.

Die sich in Durchführung dieses Befehls ergebenden besonderen Vorfälle sind von dem Kreisunterbefehlshaber dem Landesbefehlshaberamt zu melden.

Die Polizeidirektion ist von den angeordneten Maßnahmen verständigt.“